Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
03-26

Hinweispflicht, Sicherheitsleistung und das Grundurteil.

Der März zeigt die Grenzen der Vollstreckungsversagung und die Sicherheitsleistung im Vorfeld des Schiedsverfahrens. Zwei weitere Entscheidungen betreffen das Handwerk der Instanzen.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 26.03.2026, IX ZB 16/25, BeckRS 2026, 6738

Will das Gericht einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung deshalb ablehnen, weil der behauptete Verstoß gegen den ordre public durch ein Rechtsmittel im Ursprungsstaat hätte abgewendet werden können, muss es die Parteien auf die von ihm für einschlägig gehaltenen Regelungen des ausländischen Rechts hinweisen. Das gilt, wenn das Rechtsmittel bislang weder Gegenstand des Verfahrens noch des Parteivortrags war.

Für die Praxis. Wer die Versagung beantragt, sollte den Rechtsbehelfsweg im Ursprungsstaat von sich aus darstellen. Sonst entscheidet der Hinweis des Gerichts über den Ausgang.

ENTSCHEIDUNG

OLG Stuttgart, Beschluss vom 30.03.2026, 21 SchH 4/25, BeckRS 2026, 5389

Ein Antrag auf Prozesskostensicherheit analog § 110 Abs. 1 ZPO ist auch im Verfahren auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens statthaft. Der Ausnahmetatbestand des § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 17 HZPÜ bleibt im Verhältnis zu Russland anwendbar, ungeachtet der geopolitischen Lage, der reduzierten diplomatischen Beziehungen und faktischer Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Kostenerstattungsansprüchen.

Für die Praxis. Das Oberlandesgericht folgt der Linie des Bundesgerichtshofs aus dem Januar. Die Instanzgerichte werden von ihr nicht abweichen.

ENTSCHEIDUNG

OLG Brandenburg, Urteil vom 12.03.2026, 5 U 73/25, BeckRS 2026, 9929

Ein Grundurteil nach § 304 Abs. 1 ZPO über einen unbezifferten Feststellungsantrag ist wesensgemäß unzulässig. Ist das Urteil deshalb aufzuheben, stellt es sich zugleich als unzulässiges Teilurteil dar. Auch aufhebende und zurückverweisende Urteile sind nach § 708 Nr. 10 S. 1 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären, weil nur so eine aus dem aufgehobenen Urteil eingeleitete Vollstreckung eingestellt werden kann.

Für die Praxis. Feststellungsanträge vertragen kein Grundurteil. Wer Zahlung und Feststellung kombiniert, sollte das Gericht auf die Gefahr eines unzulässigen Teilurteils hinweisen.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 26.03.2026, I ZB 71/25, BeckRS 2026, 5995

Für die Zulässigkeit der Berufung ist ohne Bedeutung, ob die Berufungsbegründung schlüssig, substantiiert und rechtlich haltbar ist. Sie muss aber auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein. Formularmäßige Sätze, allgemeine Redewendungen oder der bloße Verweis auf erstinstanzliches Vorbringen genügen nicht.

Für die Praxis. Die Berufungsbegründung muss das angefochtene Urteil an seinen tragenden Stellen angreifen. Textbausteine sind der sicherste Weg zur Verwerfung.

Außerdem lesenswert. Kröll, Die Entwicklung des Schiedsrechts im Jahr 2025, NJW 2026, 813. Thönissen, Die grenzüberschreitende unechte Sammelklage, EuZW 2026, 229. Schroeder/Hillebrand, Deepfakes im Zivilrecht und Zivilrechtsstreit, NJW 2026, 793.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand März 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988